

In der Verwaltungsstreitsache
... ./ Bundesrepublik Deutschland
- AN ... -

wird die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse samt Belegen (Kontostandsnachweis, SGB VIII-Bescheid) vorgelegt und der Antrag auf Gewähr von Prozesskostenhilfe dahingehend konkretisiert, dass die Beiordnung von Rechtsanwalt/in beantragt wird.

Begründung des Antrages auf Prozesskostenhilfe

Zunächst soll die Ansicht der Unterzeichnenden zum Ausdruck gebracht werden, dass die Beiordnung im vorliegenden Fall nicht von den Erfolgsaussichten der Klage abhängig gemacht werden darf (a). Für den Fall, dass das Gericht dennoch der Ansicht ist, die Gewähr von Prozesskostenhilfe sei im vorliegenden Fall von den Erfolgsaussichten abhängig, soll die Klage anschließend vorläufig begründet werden (b).

a) Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts liegen vor. Neben einem Bedürftigkeitsnachweis ist angesichts der Eigenschaft des Klägers als „unbegleiteter Minderjähriger“ lediglich nachzuweisen, dass sein/e Vertreter/in nicht über eine juristische Qualifikation verfügt (was tatsächlich nicht der Fall ist: Der/Die Unterzeichnende ist ausgebildete ... und kein/e Jurist/in); die Feststellung, dass die Klage auch hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ist hingegen keine Voraussetzung. Letzteres ergibt sich aus den Vorgaben des EU-Rechts in der sog. Verfahrensrichtlinie, die Deutschland bisher allerdings nicht in nationales Recht umgesetzt hat. Bisher liegt lediglich ein Entwurf für die Umsetzung vor (Referentenentwurf - Bundesministerium des Innern - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, Bearbeitungsstand: 01.10.2015 - 19:21 Uhr; abrufbar unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Entwurf_Richtlinienumsetzung_Asyl_011015.pdf).

In dem Entwurf ist die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben wie folgt geplant:

*„§ 83d AsylG neu - Prozess- und Verfahrenskostenhilfe in Rechtsbehelfsverfahren
(1) Für die Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in Rechtsbehelfsverfahren finden §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.
(2) Einem unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) kann trotz fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nur versagt werden, wenn der Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen nach § 12a über eine juristische Qualifikation verfügt.“*

In der Begründung des Referentenentwurfs zum neuen § 83d AsylG heißt es (und darüber werden die Ursprungsvorschriften im EU-Recht offengelegt):

*„Zu Nummer 52
Der neue § 83c setzt die in der Richtlinie 2013/32/EU niedergelegte Pflicht der Mitgliedstaaten um, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren zu gewähren. Absatz 1 stellt deklaratorisch fest, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Prozesskostenhilfe auch für Rechtsbehelfsverfahren nach diesem Gesetz gelten. Diese Rechtslage wird bereits durch die anwendbaren Verweisungsnormen in §§ 166 VwGO sowie 76 FamFG herbeigeführt und lediglich zur Klarstellung in Absatz 1 nochmals erwähnt. Die Anwendung der PKH-Vorschriften setzt Artikel 19 in Verbindung mit*

Artikel 20 Absatz 3 und 21 Absatz 2 Buchstabe a), Absatz 4 Buchstabe b) sowie Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU um. Absatz 2 setzt Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe d) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um. Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 6 bis 10 der Richtlinie 2013/32/EU um. Absatz 4 setzt Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.“

Die Neufassung der Verfahrensrichtlinie hätte bis zum 20.7.2015 umgesetzt werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, kommt den Vorschriften eine unmittelbare Anwendbarkeit zu, weshalb der Kläger sich zu seinen Gunsten auf sie berufen kann.

b) Zur vorläufigen Begründung der Klage soll wie folgt vorgetragen werden: Voraussetzung für den Flüchtlingsstatus gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist, dass sich der Kläger/die Klägerin aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie/er besitzt, aufhält. Begründete Furcht ist immer dann anzunehmen, wenn dem/der Betroffenen bei Rückkehr in ihren/seinen Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG droht.

(1) Der Kläger ist zunächst angesichts der aktuellen Situation in Syrien aus beachtlichen Nachfluchtgründen von Verfolgung bedroht. Das VG Regensburg führt dazu wie folgt in einem Urteil vom 06.07.2016 (Az. RN 11 K 16.30889) aus:

„Das Gericht geht auf der Grundlage der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen davon aus, dass der syrische Staat gegenwärtig das Stellen eines Asylantrages im Zusammenhang mit einer (illegalen) Ausreise und dem entsprechenden Aufenthalt im westlichen Ausland als Anknüpfung und Ausdruck einer politischen missliebigen Gesinnung und damit als Kritik am herrschenden System ansieht ... Ein solches Verhalten wird – ungeachtet einer tatsächlichen oppositionellen Haltung des Einzelnen – vom syrischen Staat generell und unterschiedslos als Ausdruck regimfeindlicher Gesinnung aufgefasst. Zumindest Rückkehrer aus dem westlichen Ausland und damit auch aus Deutschland haben in der Regel mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an ihre tatsächliche oder wohl zumeist nur vermutete politische Überzeugung mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen.“

Das steht in Übereinstimmung mit beachtlichen Teilen der Rechtsprechung (vgl. statt vieler: VG Trier, U.v. 16.06.2016, Az. 1 K 1576/16.TR; VG Würzburg U.v. 07.09.2016, Az. W 2 K 16.30603).

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass im Falle der Rückkehr wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung sowie längerem Auslandsaufenthalt die Festnahme und damit verbunden die beachtliche Gefahr von Folter droht.

Nach den Erkenntnissen von Amnesty International halten die staatlichen Sicherheitskräfte weiterhin tausende Menschen ohne Anklageerhebung über lange Zeit in Untersuchungshaft. Zehntausende, die seit Ausbruch des Konflikts im Jahr 2011 inhaftiert worden waren, seien „verschwunden“ geblieben. Folter und andere Misshandlungen von Inhaftierten in Gefängnissen seien nach wie vor weit verbreitet und würden systematisch angewendet, was erneut zu vielen Todesfällen in Gewahrsam der staatlichen Sicherheitskräfte geführt habe (vgl. Amnesty Report 2016).

b) ...

Unterschrift